

Bundesministerium der Finanzen
Frau MDgin Kerstin Rademacher
Unterabteilungsleiterin III C
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

per E-Mail: IIIC3@bmf.bund.de

Kürzel
Me/DE/Gi – S 05/21

Telefon
+49 30 27876-520

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
ebert@dstv.de

Datum
24.08.2021

Berichtigung der Bemessungsgrundlage für vor Inkrafttreten des One-Stop-Shop-Verfahrens erbrachte Lieferungen und sonstige Leistungen

Sehr geehrte Frau Rademacher,

aus der Praxis erreichten uns gezielt Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des One-Stop-Shops (OSS). Sie betreffen vornehmlich Fälle, in denen die Bemessungsgrundlage von vor Juli 2021 ausgeführten Umsätzen nach Inkrafttreten des OSS berichtigt werden muss. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt dies zum Anlass, Ihnen die Praxisprobleme zu schildern und einen Lösungsweg anzuregen. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen.

A. Vorwort

Zum 01.07.2021 sind die mit dem *Legislativpaket der Europäischen Union (EU) zur Modernisierung der Mehrwertbesteuerung des grenzüberschreitenden Handels* (sog. Mehrwertsteuer-Digitalpaket) beschlossenen Änderungen in Kraft getreten. Die bis dato geltende sog. Versandhandelsregelung (§ 3c UStG a.F.) wurde durch die Regelung des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs (§ 3c UStG) abgelöst. Sie sieht für den grenzüberschreitenden Versandhandel nach wie vor die Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip vor. Etwas anderes gilt grundsätzlich nur noch bei Umsätzen unter dem EU-weit einheitlich geltenden Schwellenwert von 10.000 €. Die länderspezifischen

Schwellenwerte sind mit der Neuregelung entfallen. Parallel wurde das besondere Besteuerungsverfahren – der OSS – eingeführt. Unternehmer sollen mittels dieser zentralen Anlaufstelle grundsätzlich ihre in den übrigen EU-Mitgliedstaaten geschuldete Umsatzsteuer zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden können. So sollte vermieden werden, dass die bürokratische Belastung durch vermehrt notwendige Registrierungen im Ausland zunimmt.

B. Berichtigung der Bemessungsgrundlage

Unklar ist in der Praxis die Behandlung der Fälle, in denen sich Änderungen der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG für vor Juli 2021 ausgeführte Umsätze ergeben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Forderungen ausfallen oder es zu Retouren kommt bzw. Erwerbe rückgängig gemacht werden.

Gern möchten wir dies anhand eines **Beispiels** verdeutlichen:

Ausgangssachverhalt: Ein in Deutschland ansässiger Unternehmer liefert im Juni 2021 einen Herbstmantel an einen Kunden (Nichtunternehmer) in Frankreich. Der Herbstmantel gefällt dem Kunden jedoch nicht. Er schickt ihn im Juli 2021 zurück. Der deutsche Unternehmer erstattet ihm daraufhin den Kaufpreis. Wir unterstellen, dass der Unternehmer nicht unter die Bagatellgrenze des § 3c UStG fällt und sich bereits für das OSS-Verfahren registriert hatte.

Der Unternehmer hat die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage der Lieferung zu berichtigen. Die Retoure stellt einen eigenständigen Besteuerungstatbestand dar (§ 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 UStG). Die Berichtigung der Umsatzsteuer ist für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. In unserem Fall also für den Besteuerungszeitraum Juli 2021 (§ 17 Abs. 1 Satz 7 i.V.m. Abs. 2 UStG).

Mögliche Berichtigung – Variante 1:

Der Unternehmer könnte die Berichtigung der Bemessungsgrundlage über das OSS-Verfahren in seiner Meldung für das 3. Quartal vornehmen.

Mögliche Berichtigung – Variante 2:

Der Unternehmer könnte die Berichtigung in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat Juli 2021 lokal in Frankreich vornehmen.

1. Unklare Gesetzesgrundlage

Die umsatzsteuerlichen Übergangsvorschriften regeln in diesem Zusammenhang lediglich, dass die Meldepflichten eines Unternehmers, der das besondere Besteuerungsverfahren – gemeint OSS – anwendet, erstmals auf Umsätze anzuwenden sind, die nach dem 30.06.2021 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 33 UStG).

Eindeutige Ausführungen über nach dem 30.06.2021 rückgängig gemachte Umsätze, die vor dem Stichtag begründet wurden, fehlen.

Allerdings bietet die Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2020 Anhaltspunkte: Demnach soll durch das OSS-Verfahren explizit vermieden werden, dass Unternehmer für Umsatzsteuerzwecke in jedem Mitgliedstaat identifiziert werden müssen. Es soll vielmehr gewährleistet werden, dass die Umsatzsteuer in einem einzigen Mitgliedstaat erklärt und entrichtet werden kann (vgl. [BT-Drs. 19/22850, Seite 128](#)).

2. Erste Praxishinweise

Die DATEV eG informierte ihre Mitglieder (vgl. [Serviceinformation vom 06.08.2021](#)) zu dieser Problematik wie folgt: Nach Informationen des BZSt seien Lieferungen und Leistungen, die vor der Registrierung zum OSS-Verfahren erbracht wurden und nach der Registrierung zum OSS-Verfahren korrigiert werden, **nicht über das OSS-Verfahren** zu erklären. Da die Umsätze vor der Registrierung zum OSS-Verfahren im anderen EU-Mitgliedstaat gemeldet worden seien, seien diese auch dort im Rahmen der nationalen Deklarationsverpflichtungen zu korrigieren.

Für die Praxis würde das bedeuten: Es wäre **trotz Teilnahme am OSS-Verfahren** nach wie vor die umsatzsteuerliche **Registrierung in den jeweiligen EU-Ländern** erforderlich. Die Berichtigungen der vor dem 01.07.2021 erzielten Umsätze wären nach den in den jeweiligen Mitgliedstaaten geltenden umsatzsteuerlichen Vorschriften vorzunehmen.

Im Ergebnis käme es zu enormen zusätzlichen bürokratischen Belastungen. Schließlich müssten Unternehmer sowohl Meldungen lokal im jeweiligen Mitgliedstaat als auch für Umsätze ab Juli 2021 über das OSS-Verfahren vornehmen. Dies erfordert erhöhten Aufwand bei der buchhalterischen Erfassung, da Berichtigungen danach unterschieden werden müssten, wann der ursprüngliche Umsatz getätigt wurde, um die Daten periodengerecht für die jeweiligen

Meldezwecke voneinander abzugrenzen. Der Compliance-Aufwand würde also deutlich zunehmen.

3. Anregung des DStV

Aus Sicht des DStV sollte dem Gesetzeszweck - nämlich der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens – Rechnung getragen werden. Aus seiner Sicht vorstellbar wäre, hier untergesetzlich Abhilfe zu schaffen.

Er schlägt vor, das [BMF-Schreiben vom 01.04.2021 zur Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets zum 01.04.2021 bzw. 01.06.2021](#) zu ergänzen. Es sollte aus Billigkeitsgründen nicht beanstandet werden, wenn Korrekturen hinsichtlich Lieferungen und sonstiger Leistungen auch dann über das OSS-Verfahren gemeldet werden, wenn sie bereits vor Inkrafttreten des OSS-Verfahrens erbracht wurden und in Veranlagungszeiträumen nach Inkrafttreten korrigiert werden müssen.

Für ergänzende Erörterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.

Daniela Ebert, LL.M.
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
